



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.08.2002

Nummer 14

Inhalt:

- **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Automobiltechnologie“**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung
Automobiltechnik"
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Wirtschaft**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 19.07.2002 – 11.3 – 743 20 - 25**

Inhaltsübersicht

<p>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Automobiltechnologie“ der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft</p> <p align="center"><i>Erster Teil</i> Allgemeine Vorschriften</p> <p>Zweck der Prüfungen § 1 Hochschulgrad § 2 Dauer und Gliederung des Studiums § 3 Prüfungsausschuss § 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen § 6 Art der Prüfungsleistungen § 7 Gruppenarbeiten § 8 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen § 11 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen § 12 Zeugnisse § 13 Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung § 14 Einsicht in die Prüfungsakte § 15 Widerspruchsverfahren § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses § 17</p> <p align="center"><i>Zweiter Teil</i> Diplomvorprüfung</p> <p>Art und Umfang § 18 Zulassung zu den Fachprüfungen § 19 Bewertung § 20</p> <p align="center"><i>Dritter Teil</i> Diplomprüfung</p> <p>Art und Umfang § 21 Zulassung zu den Fachprüfungen § 22</p>	<p>Zulassung zur Diplomarbeit § 23 Diplomarbeit § 24 Kolloquium zur Diplomarbeit § 25 Bewertung § 26</p> <p align="center"><i>Vierter Teil</i> Schlussbestimmungen</p> <p>Inkrafttreten § 28</p> <p>Anlage 1 Diplomvorprüfung: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gem. § 18 Abs. 2 Anlage 2 Diplomprüfung: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Anlage 3 Zeugnis über die Diplomvorprüfung (§ 13 Abs. 2) Anlage 4 Zeugnis über die Diplomprüfung (§ 13 Abs. 2) Anlage 5 Diplomurkunde (§ 2)</p>
--	---

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Studiums sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

¹Ist die Diplomprüfung des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Automobiltechnologie“ bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlagen 4 und 5).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeiten (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in
 1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) ¹Im Hauptstudium ist im fünften und achten Fachsemester je ein Praxissemester integriert. ²In der Regel ist im ersten Praxissemester eine Studienarbeit und im zweiten Praxissemester die Diplomarbeit anzufertigen. ³Das Nähere regeln Studienordnung und Praxissemesterordnung. ⁴Die Praxissemester können auch im Ausland abgeleistet werden.

- (4) ¹Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Fachsemesters und die Diplomprüfung mit Ablauf des achten Fachsemesters abgeschlossen werden können. ²Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 240 ECTS (Punkte nach dem European Credit Transfer System), wobei 90 ECTS auf das Grundstudium entfallen und 150 auf das Hauptstudium einschließlich Praxissemester, Studienarbeit und Diplomarbeit. ³Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ⁴Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (5) ¹Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praxissemesterstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des gemeinsamen Prüfungsausschusses das zweite Praxissemester durch eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule voll oder teilweise ersetzt werden. ²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird durch die Diplomarbeit erbracht.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. ⁵Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Bei mündlichen Prüfungen und gleichzuwertenden Laborprüfungen kann an der Stelle einer Prüferin oder eines Prüfers eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt werden, die oder der sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der selbständig Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. ²Dasselbe gilt für bestandene Diplomvorprüfungen.

- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des NHG angerechnet. Im übrigen findet §20 NHG Anwendung.
- (4) ¹Einschlägige praktische Studiensemester und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Art der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.
- (2) ¹Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit,

- die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmentwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (3) ¹Ein(e) experimentelle Arbeit/Projektarbeit/Labor umfasst insbesondere
- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.
- (4) ¹Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. ²Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel dreißig Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.
- (7) ¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen. ²Der Zeitrahmen für die Bearbeitung einer Studienarbeit soll höchstens sechs Monate betragen. ³Studienarbeiten sind in der Regel im Praxissemester anzufertigen.
- (8) ¹Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist
1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. ³Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
 2. die Aufgabe so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder

einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. ⁴Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 8

Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe Prüfungstermine versäumt oder zur Unzeit von Prüfungen zurücktritt, insbesondere

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. ⁴Nach wiederholter Krankmeldung für dieselbe Prüfung kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin anberaumt. ⁶Andernfalls kommt der nächste reguläre Prüfungstermin in Betracht.

- (3) ¹Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 1 in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. ²Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ³Der Beschluss wird vor der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) ¹Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,15	sehr gut (1,0),
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50	sehr gut (1,3),
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85	gut (1,7),
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15	gut (2,0),
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50	gut (2,3),
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85	befriedigend (2,7),
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15	befriedigend (3,0),
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50	befriedigend (3,3),
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	ausreichend (3,7),
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	ausreichend (4,0),
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend (5,0).

- (5) ¹Die Prüfungsleistungen werden gemäß Anlagen 1 und 2 zu Fachprüfungen zusammengefasst. ²Die Note der Fachprüfungen wird ebenso wie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Für die Bildung der Note der Fachprüfungen gilt Absatz 4 entsprechend mit folgender Maßgabe: ⁴Die benoteten Prüfungsleistungen gehen mit ihrer ECTS-Gewichtung in die Note für die Fachprüfung ein.
- (6) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 12

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts (Grundstudium/Hauptstudium) spätestens zu den regulären in den Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). ²Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ³§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.
- (5) ¹Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. ²Diese mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Zusatzprüfung der Studentin oder dem Studenten bekanntgeben.

- (6) ¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist zulässig. ²Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (7) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden Absätzen angerechnet. ²Das gleiche gilt für die Anrechnung von erfolglosen Prüfungsversuchen bei Diplomarbeiten sowie in inhaltlich übereinstimmenden Prüfungs- oder Teilprüfungsfächern, die in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel unternommen wurden.
- (8) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse

- (1) ¹Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z.B. Prüfungsamt) erfolgt.
- (2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Diplomprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 4). ²Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung (Anlage 3) wird nur auf Antrag erstellt. ⁴Als Datum des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfung abgelegt wurde.
- (3) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14

Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung

- (1) ¹Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) ¹Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ²Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil **Diplomvorprüfung**

§ 18

Art und Umfang

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen oder Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren vorschreiben und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) ¹Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) ¹Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat. ²Das gleiche gilt für Studierende, die die Diplomvorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel „endgültig nicht bestanden“ haben.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,

2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ ist.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (5) ¹Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen. ²Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20

Bewertung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Gewichtung. ²Die im Zeugnis über die Diplomvorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) ¹Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12 nicht mehr besteht.

Dritter Teil Diplomprüfung

§ 21

Art und Umfang

- (1) ¹Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
 2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt.
- (3) ¹§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend für die Anlage 2. § 18 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) ¹Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) ¹§ 19 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. ²Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können; das ist in der Regel ausgeschlossen bei mehr als drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen. ³Zu den Prüfungen des sechsten Semesters kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.

§ 23

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) ¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. die Fachprüfungen der Diplomprüfung sowie die Studienarbeit und das Fach ‘Präsentation und Kommunikation‘ bestanden hat,
 3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat,
 4. die erfolgreiche Ableistung des ersten Praxissemesters nachweist und mit dem zweiten Praxissemester nach § 3 Abs. 3 begonnen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.
- (4) ¹§ 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Diplomarbeit bewerten können,

oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

- (3) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. ⁴Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. ⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ⁷Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁴Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss auf zwei Monate verkürzt werden, soweit die Studentin oder der Student dies rechtzeitig schriftlich beantragt.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Diplomarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 25

Kolloquium zur Diplomarbeit

- (1) ¹Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einem Prüfungsgespräch über die Diplomarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ³Die wesentlichen Gegenstände und Er-

gebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 24 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Diplomarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 26

Bewertung

- (1) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und das bzw. die Praxissemester nach § 3 Abs. 3 mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) und der zweifachen ECTS-Gewichtung der nach § 25 Abs. 4 Satz 2 gebildeten gemeinsamen Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. ²Die im Zeugnis über die Diplomprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Diplomvorprüfung
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 18 Abs. 2

Fachprüfungen/Prüfungsleistungen	SWS				ECTS Σ
	1.	2.	3.	Σ	
Studieneinheiten Wirtschaft					34
Betriebswirtschaftslehre (BWL)					22
Finanzbuchhaltung	K	2/1	–	–	2
Grundlagen der BWL	K	4	–	–	4
Absatz/Marketing	K	4	–	–	4
Beschaffung und Produktion	K	–	4	–	4
Kosten- und Leistungsrechnung	K	–	–	4	4
Investition und Finanzierung	K	–	–	4	4
Volkswirtschaftslehre (VWL)					8
Mikroökonomie	K	–	3/1	–	4
Makroökonomie	K	–	–	3/1	4
Rechtswissenschaften					4
Wirtschaftsprivatrecht	K	4	–	–	4
Studieneinheiten Instrumente					26
Quantitative Methoden					18
Mathematik 1	K	6	–	–	6
Mathematik 2	K	–	4	–	4
Statistik	K	–	–	4	4
Operations Research	K	–	–	4	4
Informatik					8
Informatik Grundlagen 1	K	2	–	–	3
Labor für Informatik Grundlagen 1	L	2	–	–	2
Informatik Grundlagen 2	K	–	2	–	3
Labor für Informatik Grundlagen 2	L	–	2	–	2
Studieneinheiten Automobiltechnik					22
Technische Grundlagen					24
Physik	K	3	–	–	3
Chemie	K	2	–	–	2
Mechanik	K	–	4	–	5
Werkstoffkunde	K	–	4	–	5
Labor für Werkstoffkunde	L	–	1	–	1
Thermodynamik	K	–	–	4	4
Grundlagen Konstruktion	K	–	–	3	3
Labor für Grundlagen Konstruktion	L	–	–	1	1
Studieneinheiten Sprachen					4
Sprachen					4
Technisches Englisch	K	–	2	–	2
Wirtschaftsenglisch	K	–	–	2	2
Σ SWS		30	27	30	87
Σ ECTS		30	30	30	90

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

Bei mit Schrägstrichen gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um Vorlesungs- /Übungsstunden.

K = Klausur; Dauer: 90 Minuten

L = Labor

Die Note der Fachprüfungen setzt sich aus den mit ihrer ECTS-Zahl gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammen. Die Fachprüfungen werden im Vordiplomzeugnis ausgewiesen.

Diplomprüfung

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 21 Abs. 2, Satz 1

Fachprüfungen/Prüfungsleistungen		SWS					Σ	ECTS		Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ¹⁾
		4.	5.	6.	7.	8.		Σ	Σ	
Studieneinheiten Wirtschaft							8	8		
Betriebswirtschaftslehre										
Planung und Organisation ¹⁾	K	4		-	-			4	4	
Strategisches Marketing ¹⁾	K	4		-	-	1)		4	4	
Operatives Controlling ¹⁾	K	4		-	-			4	4	
Studieneinheit Informatik							4	5		
Informatik										
Datenbanken	K	4		-	-			5	5	
Studieneinheiten Produktion							24	29,5		
Produktions- und Materialwirtschaft								19,5		
Produktions- und Kostentheorie	K	4		-	-			5	5	
Produktionsplanung und -steuerung	K	-		4	-			5	5	
Materialwirtschaft	K	-		-	4			5	5	
Angewandtes Projektmanagement	Pb	-		-	4			4,5	4,5	
Qualitätsmanagement								10		
Total Quality Management (TQM)	K	-		4	-		Von diesem Unterricht ist keine Berechnung für diese Studieneinheiten	5	5	
Ausgewählte Kapitel des TQM	K	-		-	4			5	5	
Logistikmanagement								10		
Angewandte Methoden des Logistikmanagement	K	-		4	-			5	5	
Strategisches und operatives Logistikmanagement	K	-		-	2			2,5	2,5	
Logistikmanagement in der Automobilindustrie	K	-		-	2			2,5	2,5	
Studieneinheiten Fertigung und Konstruktion							14	14		
Fertigungstechnik										
Fertigungstechnik 1	K	4		-	-			4	4	
Fertigungstechnik 2	K	-		4	-			4	4	
Maschinenelemente	K	-		4	-			4	4	
CAD/Labor	L	-		2	-			2	2	
Studienschwerpunkt Automobilwerkstoffe¹⁾							28	28,5		
Werkstofftechnik										
Metallische Werkstoffe 1 (E)	K	4		-	-			4	4	
Labor für Metallische Werkstoffe 1 (E)	L	2		-	-			1,5	1,5	
Metallische Werkstoffe 2 (NE)	K	-		4	-			4	4	
Kunststoffe 1	K	-		4	-			4	4	
Labor für Kunststoffe 1	L	-		2	-			2	2	
Kunststoffe 2	K	-		-	4			4	4	
Verbundwerkstoffe	K	-		-	4			4	4	
Werkstoffprüfung	K	-		-	4			5	5	
Wahlpflichtfächer							4	5		
Wahlpflichtfächer (insgesamt 5 ECTS) ²⁾		K	2		-	2		5	5	
Praxissemester, Studien- und Diplomarbeit								60		
Praxissemester								15		
Studienarbeit	St	-	x	-	-	y		10	10	
Präsentation und Kommunikation	P	-	x	-	-			5		
Diplomarbeit mit Kolloquium		-	-	-	-	y		15	30	
Σ SWS			28		28	26		82		
Σ ECTS			30	30	30	30		150	130	

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System

K = Klausur; Dauer: 90 Minuten

L = Labor

St = Studienarbeit

P = Projektarbeit ohne Benotung

Pb = Projektarbeit mit Benotung

1) Von den drei angegebenen Fächern "Planung und Organisation", "Strategisches Marketing" und "Operatives Controlling" sind zwei auszuwählen.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden**).

Fachprüfungen (ECTS ^{***})	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

-
- *) Zutreffendes einsetzen.
 - ***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
 - ***) ECTS steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden**).

Fachprüfungen (ECTS***)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema
.....

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
***) ECTS steht für Punkte nach dem European Credit Transfer System

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)/
Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)*),
abgekürzt Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)*),

nachdem sie/er* die Diplomprüfung im Studiengang
.....

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“/
„Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“*) geführt werden.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.

